

## REFERENTENENTWURF ZUM JAHRESSTEUERGESETZ 2009

Das Bundesfinanzministerium hat am 29. April 2008 den Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) veröffentlicht. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Eine der wesentlichen Änderungen betrifft die Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung. Während Steuerstraftaten bislang nach fünf Jahren verjähren, sieht der Referentenentwurf eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre vor.

Weiter umfasst der Referentenentwurf eine Vielzahl einzelner Maßnahmen aus unterschiedlichen Regelungsbereichen. So sollen Anpassungen des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der EU bzw. des EuGH vorgenommen werden. So sollen ambulante und stationäre Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit werden (§ 4 Nr. 14 UStG-E). Schulgeld, das an Privatschulen im europäischen Ausland gezahlt wird, soll künftig nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG-E als Sonderausgabe von der Steuer abzugsfähig sein, wobei beabsichtigt ist, den Abzug nicht mehr auf 30 % des Schulgeldes, sondern auf EUR 3.000 zu beschränken. Der mögliche Abzugsbetrag wird sich weiter um ca. jährlich EUR 1.000 verringern, so dass ab 2011 das an Privatschulen geleistete Schulgeld nicht mehr abzugsfähig ist.

Für Doppelverdiener-Ehepaare sieht der künftige § 39 f EStG-E ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ein sogenanntes "optionales Faktorverfahren" vor. Beide Ehegatten erhalten dabei auf Antrag Steuerklasse IV und darüber hinaus einen Faktor, der sich aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Einkommensteuer nach dem Splittingverfahren und der Summe der Lohnsteuer bei Klasse IV für jeden Ehegatten errechnet. Da diese Optionsmöglichkeit nicht nur sehr kompliziert, sondern auch inhaltlich stark umstritten ist, bleibt abzuwarten, ob das Faktorverfahren tatsächlich 2010 zur Anwendung kommen wird.

Für Kapitalanleger sieht der Entwurf des JStG 2009 Änderungen in Bezug auf die Verlustverrechnung im Rahmen der Abgeltungsteuer vor. Die Vorschläge des JStG 2009 beziehen sich insbesondere auf Umtausch- und Aktienanleihen. Erhält der Anleger zum Ende der Laufzeit statt des versprochenen Geldes Aktien, die weniger wert sind als der Nominalbetrag der Anleihe, ist der Verlust nach § 20 Abs. 4a S. 2 EStG-E nicht zum Zeitpunkt des Aktientauschs mit Zinsgewinnen verrechenbar. Aber es wird bei der späteren Veräußerung der Aktien die Verlustberücksichtigung beim Verkäufer ermöglicht, da sich die Anschaffungskosten durch den Erwerb der ursprünglichen Forderung ergeben. Gleiches gilt mit umgekehrten Vorzeichen auch für Umtauschanleihen. Damit soll die Besteuerung dieser Finanzinstrumente an die Besteuerung der Wandelanleihe angeglichen werden.

Schließlich umfasst der Referentenentwurf des JStG 2009 weitere Änderungen, die sich u.a. auf die Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine, Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung oder die Anwendung der Anrechnungs- statt der Freistellungsmethode bei Schachtelbeteiligungen an ausländische REITs beziehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg  
Schwachhauser Heerstraße 266b  
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0  
Telefax: (0421) 2388-330  
[contact@hansaberatung.de](mailto:contact@hansaberatung.de)  
[www.hansaberatung.de](http://www.hansaberatung.de)

Geschäftsführer:  
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering  
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide  
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann  
WP u. StB Dipl.-Kfm. Marcus Mayer, StB Dipl.-Finanzw. (FH) Günter R. Meier,  
WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710